

1.1 Satzung - Anlage -

Steuerberaterkammer
Hamburg
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Raboisen 32
20095 Hamburg

Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Hopfenstrasse 2d
24114 Kiel

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gemäß § 12 Satz 1 der Fachberaterordnung (FBO)

Die Steuerberaterkammern Hamburg und Schleswig-Holstein
kommen hiermit überein, für das Fachgebiet

„Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“

einen gemeinsamen Fachausschuss im Sinne des § 12 FBO zu bilden.

Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

1. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
2. Die beteiligten Kammern sind sich darin einig, dass der gebildete gemeinsame Ausschuss durch bereits bestehende Vereinbarungen oder Folgevereinbarungen zwischen der Steuerberaterkammer Hamburg und anderen Steuerberaterkammern auch gemeinsamer Fachausschuss der an diesen Vereinbarungen beteiligten Kammern ist oder werden wird.
3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Rücksprache zwischen den beteiligten Kammern unter Berücksichtigung gegebenenfalls von der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein unterbreiteter Besetzungsvorschläge in alleiniger Verantwortung von der Steuerberaterkammer Hamburg bestimmt.
4. Die Person des Vorsitzenden wird in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 FBO durch die Ausschussmitglieder gewählt.

1.1 Satzung - Anlage -

5. Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hamburg.
6. Bei der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein eingehende Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und Anträge von Lehrgangsveranstaltern nach § 4 Abs. 1 FBO sind der geschäftsführenden Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten.
7. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter erhalten von der Steuerberaterkammer Hamburg für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.
8. Die beteiligten Steuerberaterkammern erheben für das Verfahren Verwaltungsgebühren gemäß § 79 Abs. 2 StBerG nach Maßgabe der für sie geltenden Gebührenordnung.
9. Zwischen den beteiligten Steuerberaterkammern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen eine dem jeweiligen Verwaltungsaufwand angepasste Verteilung der erhobenen Gebühren. Die beteiligten Kammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein folgende Beträge der in ihrem Kammerbereich für Anträge nach der Fachberaterordnung eingenommen Gebühren an die Steuerberaterkammer Hamburg auskehrt:

Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Absatz 1 FBO	€ 800
Anträge auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Absatz 1 FBO	€ 320
Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung gemäß § 19 FBO	€ 600
10. Für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer zuständig, welcher der betroffene Steuerberater zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, § 19 Abs. 2 FBO.
11. Die Steuerberaterkammern können diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
12. Die beteiligten Steuerberaterkammern werden diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit Ihrer Satzung oder Geschäftsordnung veröffentlichen.

1.1 Satzung - Anlage -

Hamburg, 07. Dezember 2007

Steuerberaterkammer
Hamburg

Der Präsident
gez. Bernd Janssen

Kiel, 27. November 2007

Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein

Der Präsident
gez. Dr. Arndt Neuhaus

Genehmigungsvermerk

Genehmigt aufgrund des § 79 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes.

Kiel, den 21. Dezember 2007

Das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Auftrage
gez. Klaus-Dieter Schmitt